



Bockgerüste

Sicherheitsinformationen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Inhalt

Einleitung	4
Begriffsbestimmungen	4
Aufbau, Prüfung und Verwendung	5
Auf- und Abbau von Gerüsten	5
Überprüfung	5
Verwendung	6
Jugendbeschäftigungsverbote	6
Bauliche Maßnahmen	7
Gerüstbelag	7
Absturzsicherung	8
Aufstiege	8
Zulässige Höhen	8
Anwendungsbeispiele	9
Gesetzliche Vorschriften	
Regeln der Technik und Merkblätter	10

Einleitung

Dieses Merkblatt wendet sich an alle, die mit Bockgerüsten arbeiten, die Bockgerüste aufstellen, prüfen und benützen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sein Inhalt findet Anwendung auf das Auf-, Um- und Abbauen sowie den Gebrauch von Bockgerüsten.

Begriffsbestimmungen

Bockgerüste im Sinne dieses Merkblattes sind Arbeitsgerüste mit einer Belaghöhe von höchstens 2,8 m. Der Belag liegt auf Gerüstböcken aus Holz oder Metall auf.

Nachfolgend werden Bockgerüste oftmals nur kurz als „Gerüste“ bezeichnet.

Aufbau, Prüfung und Verwendung

Auf- und Abbau von Gerüsten

Nur geeignete und mit dieser Arbeit vertraute Personen dürfen Gerüste unter fachkundiger Leitung (z. B. des Poliers, Vorarbeiters etc.) aufstellen, wesentlich ändern oder abtragen.

Gerüste sind auf entsprechend tragfähigen und unverrückbaren Unterlagen wie Fußplatten, Kanthölzern oder Pfosten zu errichten. Mauersteine, Kisten, Paletten und Ähnliches dürfen nicht als Unterlage verwendet werden. Ist ein mehrlagiger Unterbau erforderlich, muss er kippstabil ausgebildet sein. Gerüste im Verkehrsbereich sind deutlich und gut wahrnehmbar zu kennzeichnen und gegen Anfahren zu sichern. Die behördlichen Bestimmungen (z. B. StVO) sind zu beachten.

Gerüstbauteile aus Holz müssen aus gesundem, vollkommen entrindetem, im erforderlichen Mindestquerschnitt nicht geschwächtem Holz bestehen. Gerüstbauteile aus Metall dürfen keine Mängel aufweisen, die ihre Festigkeit beeinträchtigen (z. B. Risse, Rost, Knicke etc.) und müssen korrosionsschutz sein.

Nur einwandfreies Material verwenden!

Gerüstbauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen. Beschädigte Teile einzubauen ist untersagt. Gerüstbauteile dürfen nicht abgeworfen werden und sind sachgemäß zu lagern.

Überprüfung

Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung einer Überprüfung durch eine fachkundige Person des Gerüstaufstellers zu unterziehen.

Wenn Gerüstbenützer und Gerüstaufsteller nicht ident sind, so hat der Benützer vor der erstmaligen Benützung das Gerüst auf offensichtliche Mängel zu prüfen.

Bei höheren Gerüsten ist ein schriftlicher Prüfnachweis notwendig.

Bei mehr als 2 m Absturzhöhe muss am Verwendungsort ein schriftlicher Prüfnachweis des Gerüstaufstellers und des Gerüstbenützers aufliegen (z. B. AUVA-Vordruck „Vormerk Gerüstüberprüfung“).

Verwendung

Die Gerüste dürfen erst verwendet werden:

- nach völligem Aufbau
- nach Überprüfung
- nach Beseitigung festgestellter Mängel

Um Arbeitsplätze auf Gerüsten erreichen zu können, ist ein sicherer Aufstieg vorzusehen. Auf Gerüstlagen abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen ist verboten.

Das Lagern und Stapeln von Baustoffen sowie das Absetzen von Kran- und Aufzugslasten sind nur im Rahmen der vorgesehenen Tragfähigkeit gestattet. Die Lasten sind möglichst gleichmäßig zu verteilen.

Gerüste sind keine Lagerplätze!

Jugendbeschäftigungsverbote für Bockgerüste

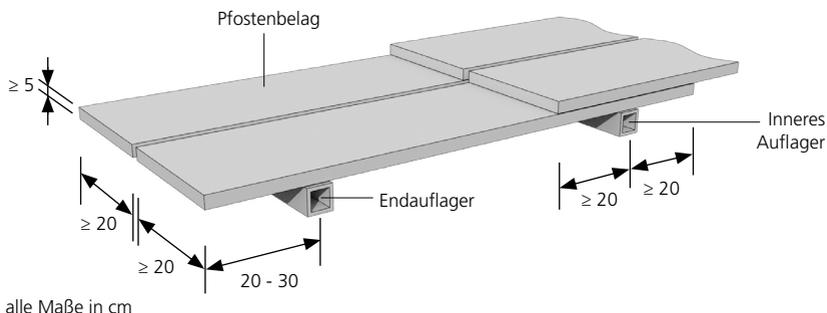
Das Arbeiten von Jugendlichen auf Gerüsten ist verboten.

Ausnahme: Lehrlingen ist das Arbeiten auf Bockgerüsten ab Beginn der Lehrzeit erlaubt.

Jugendliche und Lehrlinge dürfen Bockgerüste nur unter Aufsicht aufstellen und abtragen.

Bauliche Maßnahmen

Gerüstbelag



Die Sicherheit von Gerüsten hängt ganz wesentlich von deren Belag ab!

Gerüstbelagteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie:

- über die gesamte Gerüstbreite dicht aneinander verlegt sind
- weder kippen noch herabfallen oder sich verschieben können
- erforderlichenfalls gegen Abheben gesichert sind
- sich unter Belastung nicht mehr als 25 mm durchbiegen

Gerüstpfosten müssen mindestens 20 cm breit und mindestens 5 cm dick sein, eine Verringerung der Dicke von fünf Prozent ist zulässig. Sie dürfen an den Enden nicht aufgerissen und müssen möglichst astfrei sein (Sortierklasse S10 der ÖNORM EN 1912/2008).

Andere Gerüstbeläge, z. B. verleimte Belagplatten, dürfen verwendet werden, wenn sie insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Durchbiegung den Pfostenbelägen mindestens gleichwertig sind. Die Verwendung von Schaltafeln ist verboten.

Der Abstand zwischen den Böcken voneinander darf 2 m nicht übersteigen. Werden als Gerüstbelag Pfosten mit 4 m Länge verwendet, sind drei Böcke vorzusehen!

Absturzsicherung (Seitenschutz, Wehren)

Gerüstlagen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m müssen allseitig mit Brust-, Mittel- und Fußwehren versehen sein.

Aufstiege

Anlegeleitern sind am Gerüst gut zu befestigen.

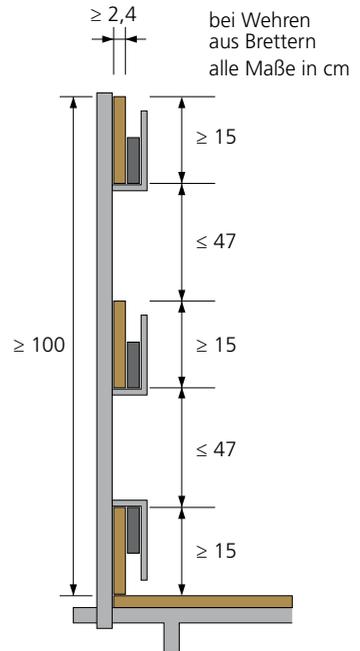
Zulässige Höhen

Gerüste aus abgebundenen Holzböcken dürfen nicht höher als 1 m sein, Gerüste aus Böcken mit zwei Metallbeinen und einem hölzernen Querträger dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Bei Gerüsten aus Metallböcken darf der Gerüstbelag höchstens 2,8 m über der Aufstandsfläche liegen.

Bockgerüste von mehr als 2 m Höhe müssen über eine ausreichende Längs- und Querverstrebung verfügen (meist ist sie in die Bockkonstruktion integriert). Bei höhenverstellbaren Metallböcken muss der ausgezogene Teil von der Längsverstrebung erfasst sein.

Eine Längsverstrebung ist nicht notwendig, wenn die Standsicherheit des Gerüstes auf andere Weise gewährleistet ist.

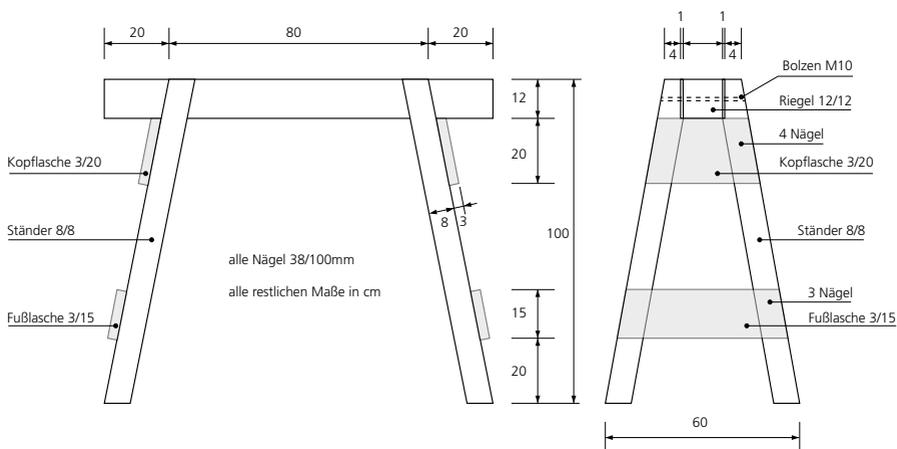
Ausziehbare Böcke sind nur in Metallausführung zulässig, für das Feststellen des ausziehbaren Teils ist ein ausreichend starker Steckbolzen zu verwenden, der mit dem Bock dauerhaft verbunden sein muss (keine Bewehrungsseisen o. Ä.).



Anwendungsbeispiele

a) Holzbock:

Muss von einem Fachmann (z. B. Zimmerer) hergestellt sein.



Hände weg von selbst gebauten Holzböcken!

b) Ausziehbare Metallböcke



Gesetzliche Vorschriften

Gesetzliche Vorschriften, Regeln der Technik und Merkblätter

BGBl. Nr. 340/94	Bauarbeiterschutverordnung
BGBl. Nr. 436/98	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
ÖNORM B 4007/2008	Gerüste – Allgemeines: Verwendung, Bauart und Belastung
ÖNORM EN 12811-1	Arbeitsgerüste – Konstruktion und Bemessung
Merkblatt M 202	Falsch – Richtig, Situationen auf Baustellen
Merkblatt M 210	Bauarbeiterschutverordnung in, Kurzfassung
Merkblatt M 262	Arbeits- und Schutzgerüste
Merkblatt M 263	Fahrbare Gerüste
AUVA-Vordruck	Vormerk Gerüstüberprüfung

Bockgerüste

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31920

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien | **Verlags- und Herstellungsort:** Wien | **Illustrationen:** HutterDesign